



eigenständig
fortschrittlich
regional stark

D 7

Verordnung über die Gebühren der Gemeindeverwaltung (Gebührenverordnung, GebV)

vom 17. Juni 2013

mit Änderungen vom 15. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
Gegenstand	1	2
Auslagen	2	2
Mehrwertsteuer	3	2
Aufwandgebühren	4	2
Bezug der Gebühren	5	2
Fälligkeit und Zahlungsfrist	6	2
Säumnis	7	3
Erlass	8	3
Inkrafttreten	9	3
Genehmigung		3
Publikation		3
Anhang 1	Tarif für weitere Gebühren	4
Anhang 2	Tarif für die Gebühren des Ressorts Präsidiales	5
Anhang 3	Tarif für die Gebühren des Ressorts Sicherheit	6
Anhang 4	Tarif für die Gebühren des Ressorts Finanzen	8
Anhang 5	Tarif für die Gebühren der Ressorts Bau und Planung	9
Anhang 6	Tarif für die Gebühren des Ressorts Soziales	12

Gebührenverordnung

Gegenstand

Art. 1

¹ Ausgehend vom allgemeinen Gebührenreglement werden die Gebühren nach den Tarifen in den Anhängen bemessen.

² Die Anhänge sind Bestandteil dieser Verordnung.

³ Vorbehalten bleibt die Erhebung von Gebühren nach besonderen Vorschriften der Gemeinde sowie nach direkt anwendbaren Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Auslagen

Art. 2

¹ Als Auslagen im Sinn von Art. 4 des allgemeinen Gebührenreglements gelten insbesondere

- a) Porti und Kosten der Telekommunikation;
- b) Reise- und Transportkosten, insbesondere Auslagen für Fahrzeuge, die in Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Verrichtungen verwendet werden;
- c) Kosten für Bestätigungen, Bescheinigungen, Fotokopien und andere Unterlagen Dritter;
- d) Weitere Kosten und Honorare für Arbeiten, die durch Dritte ausgeführt und in Rechnung gestellt werden.

² Ist in den Tarifen nichts Anderes bestimmt, werden die tatsächlichen Auslagen verrechnet.

³ Auslagen nach Absatz 1 werden auch in Rechnung gestellt, wenn sie in den Tarifen nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Mehrwertsteuer

Art. 3

In den Tarifen ist eine allfällig geschuldete Mehrwertsteuer enthalten.

Aufwandgebühren

Art. 4

Gestützt auf Art. 8 des allgemeinen Gebührenreglements beträgt der Stundenansatz für die

- a) Aufwandgebühr I Fr. 80.00
- b) Aufwandgebühr II Fr. 120.00

Bezug der Gebühren

Art. 5

¹ Die Gebühren sind von den Leistungsbeziehenden in der Regel bar oder mit Karte zu bezahlen. Sie können auch in Rechnung gestellt werden.

² Die Gebühren können ganz oder teilweise zum Voraus bezogen oder in Rechnung gestellt werden.

Fälligkeit und Zahlungsfrist

Art. 6

¹ Die geschuldeten Beträge sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

² Die Zahlungsfrist beträgt in der Regel 30 Tage.

Säumnis

Art. 7

¹ Die Finanzverwaltung mahnt säumige Gebührenpflichtige innert 10 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist.

² Der/Die Finanzverwalter/in verfügt Gebühren und Auslagen, die bestritten oder trotz Mahnung nicht bezahlt werden.

³ Für die Anfechtung der Verfügung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989.

Erläss

Art. 8

Die Abteilungsleitung kann Gebühren auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen (Artikel 5 Allgemeines Gebührenreglement).

Inkrafttreten

Art. 9

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2013 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat die Gebührenverordnung am 17. Juni 2013 genehmigt.

GEMEINDERAT HEIMBERG

sig.

Niklaus Röthlisberger

Gemeindepräsident

sig.

Oliver Jaggi

Gemeindeschreiber

Publikationen

Der Gemeinderatsbeschluss wurde am 27. Juni 2013 im Thuner Amtsanzeiger publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Thun eingereicht. Am 29. August 2013 wurde das Inkrafttreten der Verordnung im Thuner Amtsanzeiger publiziert.

sig.

Oliver Jaggi

Gemeindeschreiber

Teilrevision 2020 / Genehmigung

Der Gemeinderat hat die teilrevidierte Gebührenverordnung am 15. Juni 2020 genehmigt und per 01. August 2020 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT HEIMBERG


Niklaus Röthlisberger

Gemeindepräsident


Oliver Jaggi

Gemeindeschreiber

Publikationen / Inkrafttreten

Der Gemeinderatsbeschluss wurde am 25. Juni 2020 im Thuner Amtsanzeiger publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Thun eingereicht. Am 30. Juli 2020 wurde das Inkrafttreten der Verordnung per 01. August 2020 im Thuner Amtsanzeiger publiziert.

Oliver Jaggi

Gemeindeschreiber

Anhang 1

Tarif für weitere Gebühren

1.1	Verschiedenes		
1.1.1	Einsichtnahme in Archivakten		Aufwandgebühr I
1.1.2	Nachschlagen im Gemeindearchiv, in Plänen oder Registern, Erstellen von Abschriften		Aufwandgebühr II
1.1.3	Ausstellen von Bescheinigungen, Bewilligungen etc. sofern in dieser Verordnung oder im übergeordneten Recht nicht geregelt		Aufwandgebühr I (Minimalansatz Fr. 20.00)
1.1.4	Erstellen von Fotokopien / Faxübermittlungen, wenn nicht in anderer Verrichtung bereits inbegriffen oder besonders geregelt		Pro Seite:
	- A4 schwarz-weiss	Fr.	0.20
	- A4 farbig	Fr.	1.00
	- A3 schwarz-weiss	Fr.	0.40
	- A3 farbig	Fr.	2.00
1.1.5	Erstellen von Plotter-Ausdrucken	Fr.	10.00
1.1.6	Besondere, in den Tarifen nicht aufgeführte Leistungen auf Ersuchen hin, je nach eingesetzter Person		Aufwandgebühr I oder II

Anhang 2

Tarif für die Gebühren des Ressorts Präsidiales

2.1 Einwohner- und Fremdenkontrolle

2.1.1 Verrichtungen im Zusammenhang mit Niederlassung und Aufenthalt von Schweizer/innen Nach kantonalem Recht (Verordnung vom 18.6.1986 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer, BSG 122.161)

2.1.2 Verrichtungen im Zusammenhang mit Niederlassung und Aufenthalt von Ausländer/innen Nach kantonalem Recht (Verordnung vom 16.12.1987 über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen, BSG 122.26)

2.1.3 Leumundszeugnis Fr. 50.00

2.1.4 Bestätigungen / Bescheinigungen Fr. 5.00

2.2 Information und Datenschutz

2.2.1 Gebührenfreiheit bzw. Gebührenpflicht Nach kantonalem Recht (Gebührenverordnung, BSG 154.21) bzw. Datenschutzreglement Heimberg vom 20.09.2010

2.2.2 Adressauskunft am (Online-)Schalter Fr. 10.00

2.2.3 Adressauskunft schriftlich an Private Fr. 20.00

2.3 Erbrechtliche Verrichtungen

2.3.1 Siegelung und Entsiegelung Aufwandgebühr II

2.3.2 Kontosperre und/oder -aufhebung Fr. 30.00

2.3.3 Aufbewahren einer letztwilligen Verfügung, mit Empfangsschein Fr. 30.00

2.3.4 Eröffnen einer letztwilligen Verfügung, mit Zeugnis (inkl. Grundlagenbeschaffung, namentlich Publikation eines Erbenrufs und Einholen von Familienscheinen) Aufwandgebühr II

2.3.5 Auszug aus letztwilliger Verfügung oder Kopie Fr. 2.00 pro Seite

2.3.6 Bescheinigung, dass keine letztwillige Verfügung zur Eröffnung eingereicht wurde Fr. 30.00

2.3.7 Einsprachebescheinigung Fr. 30.00

2.3.8 Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB Fr. 30.00

2.3.9 Willensvollstreckungsbescheinigung Fr. 30.00

2.3.10 Übriger Aufwand Aufwandgebühr I

Anhang 3

Tarif für die Gebühren des Ressorts Sicherheit

3.1 Gesundheit

- 3.1.1 Verrichtungen im Zusammenhang mit der Lebensmittelkontrolle
- Nach übergeordnetem Recht (Einführungsverordnung vom 21.9.1994 zum eidg. Lebensmittelgesetz, BSG 817.0, Verordnung vom 22.2.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung, BSG 154.21, Verordnung vom 1.3.1995 über die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle, SR 817.51)
- 3.1.2 Pilzkontrolle
- Die Gebührenerhebung erfolgt durch die Stadt Thun

3.2 Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

- 3.2.1 Gesuche um Zusicherung der Betriebsbewilligung werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens behandelt und verrechnet (inkl. Einigungsverhandlung und Abnahme)
- Aufwandgebühr II
- 3.2.2 Stellungnahme zur
- a) Erteilung der Betriebsbewilligung
- Aufwandgebühr II
(Minimalansatz Fr. 100.00)
- b) Übertragung einer Betriebsbewilligung
- Aufwandgebühr I
(Minimalansatz Fr. 60.00)
- c) Beurteilung des Betriebs nach Art. 3 Gastgewerbegesetz (Vereinslokal, Personalrestaurant etc.)
- Aufwandgebühr I
(Minimalansatz Fr. 60.00)
- d) Schliessung oder Anordnung von Verwaltungszwang
- Aufwandgebühr II
- 3.2.3 Stellungnahme zu Gesuch um Erteilung einer Einzelbewilligung Fr. 10.00
- 3.2.4 Stellungnahme zu Gesuch um Erteilung einer Überzeitbewilligung Fr. 10.00
- #### 3.3 Handel und Gewerbe
- 3.3.1 Bewilligung für das Halten und Führen von Taxis: Bearbeitungsgebühr
- Aufwandgebühr I
- 3.3.2 Stellungnahme zu Gesuch für den Betrieb eines bewilligungspflichtigen Apparats Fr. 50.00

3.3.4	Jahresgebühr pro aufgestellten bewilligungspflichtigen Apparat	Nach übergeordnetem Recht. Gebühr entsprechend der Staatsabgabe
3.3.5	Stellungnahme zu Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Nach übergeordnetem Recht. Gebühr entsprechend der Staatsabgabe
3.3.6	Stellungnahme zu Gesuch um Erlangung einer Verkaufsbewilligung für pyrotechnische Gegenstände	Fr. 50.00
3.4	Prostitutionsgewerbe	
3.4.1	Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gemäss Anhang 5 Gebührenverordnung
3.4.2	Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 Prostitutionsgesetz	Aufwandgebühr I
3.4.3	Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 Prostitutionsgesetz pauschal pro Jahr	Fr. 100.00
3.5	Parkgebühren	Gemäss kommunalem Parkplatzreglement
3.6	Weitere gemeindepolizeiliche Verrichtungen	
3.6.1	Ausserordentliche gemeindepolizeiliche Begutachtungen, Bescheinigungen, Bewilligungen oder weitere Verrichtungen der Gemeindepolizei	Aufwandgebühr II
3.6.2	Herausgabe von Fundgegenständen - Normale Fundgestände aus dem Fundbüro - Fundvelos / -mofas	Fr. 5.00 Fr. 20.00
3.6.3	Exmission	Aufwandgebühr II
3.6.4	Amts- und Vollzugshilfe: Zustellung von Betreibungs-/Gerichtsurkunden	Nach übergeordnetem Recht (Gebührenverordnung zum SchKG)

Anhang 4

Tarif für die Gebühren des Ressorts Finanzen

4.1	Steuerwesen		
4.1.1	Auszug/Bescheinigung aus dem Steuerregister (Einkommen/Gewinn bzw. Vermögen/Kapital und amtlicher Wert pro steuerpflichtige Person und Veranlagungsperiode)	Fr.	10.00
4.1.2	Fotokopie des Bewertungsprotokolls amtliche Bewertung (pro Grundstück)	Fr.	20.00
4.2	Inkassowesen		
4.2.1	1. Mahnung		gratis
4.2.2	2. Mahnung (Einschreiben)	Fr.	20.00
4.2.3	Verfügung bestrittener Gebührenforderungen	Fr.	80.00
4.2.4	Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5% geschuldet (Art. 104 OR)		
4.3	Hundewesen		
4.3.1	Hundetaxe pro Hund und Jahr	Fr.	100.00

Anhang 5

Tarif für die Gebühren der Ressorts Bau und Planung

5.1 Hochbau

5.2 Baugesuche

5.2.1	Bearbeiten Bauvoranfrage		Aufwandgebühr II
5.2.2	Vorläufige formelle und materielle Prüfung Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit		Aufwandgebühr I
5.2.3	Profilkontrolle		Aufwandgebühr II
5.2.4	Aufforderung zur Behebung von Mängeln		Aufwandgebühr II
5.2.5	Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)		Aufwandgebühr II
5.2.6	Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung / Feststellungsverfügung		Aufwandgebühr II

Koordiniertes Verfahren (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)

5.2.7	Leitverfügung (Verfahrensprogramm)		Aufwandgebühr II
5.2.8	Publikation gemeindeeigene Verrichtungen	Fr.	50.00
5.2.9	Einholen von Amts- und Fachberichten und Nebenbewilligungen: pro Gesuch	Fr.	30.00
5.2.10	Mitteilung an die Nachbar/innen, pro Mitteilung	Fr.	30.00
5.2.11	Einigungsverhandlung, Behandlung Einsprachen		Aufwandgebühr II
5.2.12	Bauentscheid		Aufwandgebühr II
5.2.13	Weitere Bewilligungen / Ausnahmegewilligungen a) Schutzraumbefreiung		Nach übergeordnetem Recht (Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4.10.2002, SR 520.1)
	b) Gewässerschutz Gemeinde		Aufwandgebühr II
	c) Strassenanschluss		Aufwandgebühr II
	d) Beanspruchung Strassenterrain / Strassenaufbruchgesuch inkl. Aufwand für öffentliche Publikation Verkehrsbe- hinderungen, etc.		Aufwandgebühr II
	e) Brandschutz Gemeinde		Aufwandgebühr II
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis		Aufwandgebühr II
	g) Wasseranschluss		Aufwandgebühr II
	h) Ausnahmegewilligungen, pro Ausnahme	Fr.	100.00

Beratung und Antrag an andere Baubewilligungsbehörde

5.2.14	Prüfung und Behandlung von Einsprachen		Aufwandgebühr II
5.2.15	Teilnahme an Einigungsverhandlung		Aufwandgebühr II
5.2.16	Antrag an Baubewilligungsbehörde		Aufwandgebühr II

5.2.17	Amts- und Fachberichte		Aufwandgebühr II
5.2.18	Baukontrollen		Gemäss Tarif Geometer
	a) Schnurgerüst (Abnahme erfolgt durch Geometer)		
	b) Verarbeitung SB1 und SB2		Aufwandgebühr I
	c) Baukontrollen auf Bauplatz, wie z. B. Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechn. Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme		Aufwandgebühr II
	Projektänderungen / Verlängerungen		
5.2.19	Gesuche um Projektänderung oder um Verlängerung der Baubewilligung		Aufwandgebühr II gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
5.2.20	Bewilligung des Ausführungsprojekts (bei genereller Baubewilligung)		Aufwandgebühr II gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
	Vorzeitige Baubewilligung		
5.2.21	Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung		Aufwandgebühr II gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
	Vorzeitiger Baubeginn		
5.2.22	Gesuch um vorzeitigen Baubeginn		Aufwandgebühr II
	Baupolizeiliche Verrichtungen		
5.2.23	Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren), pro Anzeige	Fr.	30.00
5.2.24	Baupolizeiliche Massnahmen (nach Art. 45 Baugesetz) wie Verfahrensinstruktion, Baueinstellung, Wiederherstellung, Benützungsverbot etc.		Aufwandgebühr II
	Weitere Aufwendungen und Dienstleistungen		
5.2.25	eBau, Hilfestellung bei der Erfassung von Baugesuchen		Aufwandgebühr II
5.2.26	Sonderaufwand durch Begehungen, Besprechungen, Aktenbereitstellungen, Beratungen allgemein		Aufwandgebühr II
5.3	Planung		
5.3.1	Erarbeiten oder Abändern einer Überbauungsordnung oder der baurechtlichen Grundordnung, wenn durch ein Bauvorhaben ausgelöst, unter Vorbehalt von Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrags		Aufwandgebühr II
	Aussergewöhnliche Bauvorhaben		
5.3.2	Verrichtungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (wie z. B. militärische Bauten, Autobahn- oder Bahnbauten, etc.)		Aufwandgebühr II

Umweltbereich		
5.3.3	Feuerungskontrolle	
	Einstufige Brenner	
	- Abnahme und periodische behördliche Kontrolle (inkl. Kantonsgebühr, exkl. MwSt.)	Fr. 82.00
	- Nachkontrolle	Fr. 82.00
	Mehrstufige Brenner	
	- Abnahme und periodische behördliche Kontrolle (inkl. Kantonsgebühr, exkl. MwSt.)	Fr. 98.00
	- Nachkontrolle	Fr. 98.00
5.4	Tiefbau / Betriebe	
5.4.1	Bewilligung eines Betriebswegweisers	Aufwandgebühr II (Minimalansatz Fr. 60.00)
5.4.2	Absperr- und Signalisationsmaterial für kommerzielle oder nicht ortsansässige Institutionen pro Stück und Tag	Fr. 5.00
5.4.3	Plakatständer für kommerzielle oder nicht ortsansässige Institutionen pro Stück und angebrochene Woche. Das Aufstellen erfolgt durch den Werkhof, mit Verrechnung nach Aufwand	Fr. 12.50
5.4.4	Benützung öffentlicher Raum (Strassenterrain) für Baustellen, Kraneinsätze, usw. (LE = m ² x Monat)	Fr./LE 4.00
5.5	Dienstleistungen Werkhof	
5.5.1	Personal	
5.5.1.1	Werkhofleiter	Fr./Std. 120.00
5.5.1.2	Wegmeister	Fr./Std. 80.00
5.5.2	Fahrzeuge (ohne Bedienung)	
5.5.2.1	Kommunalfahrzeug mit Kippbrücke	Fr./Std. 70.00
5.5.2.2	Kommunaltraktor bis 50 PS	Fr./Std. 40.00
5.5.2.3	Lieferwagen, Pick Up bis 3.5 t Gesamtgewicht	Fr./km 3.00
5.5.2.4	Personenwagen	Fr./km 2.00
5.5.3	Spezialfahrzeuge und -geräte (inkl. Bedienung)	
5.5.3.1	Strassen-Kehrmaschine	Fr./Std. 200.00
5.5.3.2	Gabelstapler	Fr./Std. 150.00
5.5.4	Zusatzgeräte und Anhänger für Fahrzeuge	
5.5.4.1	Aufbaugeräte zu LKW und Traktor, wie Kran, Schneepflug, Salzs- treuer, Schlegelmäher usw.	Fr./Std. 30.00
5.5.4.2	Anhänger für Sachentransporte	Fr./Std. 30.00
5.5.5	Motor-Geräte (ohne Bedienung, ohne Treibstoff)	
5.5.5.1	Grossgeräte, wie Walze, Vibroplatte, Kanalspülgerät, mechanische Leiter usw.	Fr./Std. 50.00
5.5.5.2	Kleingeräte, wie Kettensäge, Laubbläser, Heckenschere, Motor- sense usw.	Fr./Std. 30.00
5.5.6	Heisswasser-Unkrautvernichter	Fr./
	inkl. Lanze für Schaum und Lanze für Hochdruck	Woche 700.00
5.5.7	Vermietung Geschwindigkeitsmessgerät	Pro
	inkl. Aufwand Werkhof, Datenauslesung und Auswertung	Mess- einrich- tung 150.00

Anhang 6

Tarif für die Gebühren des Ressorts Soziales

6.1 Kindes- und Erwachsenenschutz

6.1.1 Die Verrechnung erfolgt nach den übergeordneten rechtlichen Bestimmungen des Kantons

Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV) vom 19.09.2012 (Stand 01.01.2018), BSG 213.318

Verordnung über die Entschädigung und den Spensersatz für die Führung einer Beistandschaft (ESBV) vom 19.09.2012 (Stand 01.01.2018), BSG 213.361

6.2 Sozialarbeit

6.2.1 Akteneinsicht mittels zustellbarer Dossierkopie (anwaltschaftlich vertretene Personen):
a) Dossierzusammenstellung ab Klienteninformationssystem sowie ausgewählten Unterlagen aus Papierdossier und Archiv
b) Reine Kopiertätigkeit, ohne Selektion von Unterlagen

Aufwandgebühr II

Aufwandgebühr I plus Kopierkosten gemäss Pos. 1.1.4 sowie Weiterverrechnung von Versandkosten

6.3 Justiz

6.3.1 Verrichtungen der Gemeinde als Aufsichtsbehörde über klassische Stiftungen nach kantonaler Stiftungsverordnung vom 10.11.1993

Nach kantonalem Recht (Verordnung betreffend die Aufsicht über die Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen vom 21.10.2009, BSG 212.223.1 bzw. Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22.2.1995, BSG 154.21)

6.3.2 Kinderzuteilungsberichte bei Trennungen und Scheidungen, im Auftrag Gericht

a) Anfrage Verlaufsbericht bei bestehender Beistandschaft

Kostenlos

b) Als neu zu eröffnender Abklärungsfall gem. Art. 7 Abs. 1 Bst. A ZAV („Auftrag im Bereich des Kindesschutzes“)

Aufwandgebühr II, Kostendach analog genanntem Art.

c) Als Abklärungsauftrag bei vorbestehender Massnahme bzw. vorbestehendem Auftrag KESB

Aufwandgebühr II, bei ½ Kostendach Variante b)

6.4 Erbschaftsangelegenheiten

6.4.1 Anordnung Erbschaftsinventar

Kostenlos

6.4.2 Erbschaftsverwaltung

a) ordentliche Verwaltungstätigkeit

Aufwandgebühr I

b) Leistungen Fachsekretariat

Aufwandgebühr II